

Tit. 3.2 RdSchr. 09f

Gemeinsames Rundschreiben zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes von Leistungsbeziehern nach dem SGB III

Tit. 3 – Teilarbeitslosengeld ([jetzt] § 162 SGB III)

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes von Leistungsbeziehern nach dem SGB III

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 09f

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 3.2 RdSchr. 09f – Krankengeld für Bezieher von Teilarbeitslosengeld

(1) Bei der Prüfung des Anspruchs auf Krankengeld ist für jede "Teilarbeitslosigkeit" und jede ausgeübte Beschäftigung separat zu prüfen, ob Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 44 SGB V vorliegt, da die Kriterien für das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit voneinander abweichen (vgl. AUR).

(2) Ein Bezieher von Teilarbeitslosengeld kann im Fall von Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld sowohl auf Grund des Bezugs der Leistung der Agentur für Arbeit als auch auf Grund seiner noch ausgeübten Beschäftigung/Beschäftigungen geltend machen. Das Krankengeld aus der Beschäftigung berechnet sich dann nach § 47 SGB V , das Krankengeld aus der Teilarbeitslosigkeit nach § 47b SGB V . Insoweit gelten die Aussagen des [jetzt] RdSchr. 19 j sowie die vorherigen Abschnitte 1.6 bis 1.9 entsprechend. Dabei ist zu beachten, dass das geltende Höchstkrankengeld insgesamt nicht überschritten wird.